



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Hinweise zur Errichtung einer Stiftung

(Stand: 23. Januar 2007)

1. Die Stiftung – Allgemeines

Der Begriff „Stiftung“ ist zwar nicht durch Gesetz definiert, aus verschiedenen Rechtsvorschriften sowie aus Rechtsprechung und Literatur ergibt sich jedoch eine Reihe von Merkmalen, die eine Stiftung kennzeichnen: Erforderlich für die Errichtung einer Stiftung ist, dass ein oder mehrere Stifter – natürliche oder auch juristische Personen wie Vereine oder Firmen – in einem so genannten Stiftungsgeschäft förmlich den Willen bekunden, auf Dauer zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks eine Stiftung zu errichten und sie mit dem dazu benötigten Vermögen (meist Barvermögen, Wertpapiere oder Immobilien) auszustatten, und dieser Stiftung eine ihrem Zweck entsprechende, praktikable innere Organisation (die Stiftungssatzung) geben. Die wesentlichen Merkmale der Stiftung sind also das **Stiftungsvermögen**, der **Stiftungszweck** und die **Stiftungsorganisation**.

Der Inhalt dieser Merkmale wird im Rahmen der für Stiftungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Stifter oder von der Stifterin bestimmt. Die Justizbehörde hält für das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung Muster vor, die an die Besonderheiten der jeweiligen Stiftung und die individuellen Wünsche des Stifters oder der Stifterin angepasst werden können.

Der im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung niedergelegte **Stifterwille** ist für das Wesen einer Stiftung von entscheidender Bedeutung und genießt daher den besonderen Schutz der Rechtsordnung. Spätere Änderungen der Stiftungssatzung sind grundsätzlich nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse und nur dann möglich, wenn sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Stifterwillen zur Zeit der Gründung entsprechen oder mit ihm in Einklang zu bringen sind.

2. Das Stiftungsvermögen

Der Stifter muss bereit sein, sich zugunsten der Stiftung von seinem Vermögen oder von Teilen seines Vermögens zu trennen. Diese Vermögenshergabe ist sowohl zu Lebzeiten des Stifters als auch von Todes wegen, das heißt durch letztwillige Verfügung (Testament), möglich. Der Stifter kann auch zunächst mit einem Teil seines Vermögens „seine Stiftung“ errichten und sie in seinem Testament als Erbin

des verbleibenden Vermögens einsetzen. Auf diese Weise kann er schon zu Lebzeiten das Wirken seiner Stiftung verfolgen oder sogar aktiv mitgestalten.

Der Stiftung sollen vor allem Vermögenswerte zugewendet werden, die **Erträge** bringen. Nur die Erträge können nämlich zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen als solches muss (zumindest grundsätzlich) auf Dauer in seinem realen Wert erhalten bleiben. Es ist sicher und ertragbringend anzulegen, wobei neben konservativen Anlageformen heute – bei einer gewissen „Streuung“ zur Minimierung des Risikos von Verlusten – auch die teilweise Anlage in Aktienfonds seriöser Emittenten als zulässig anzusehen ist.

Das Vermögen der Stiftung muss grundsätzlich ausreichend sein, um den Stiftungszweck nachhaltig und dauerhaft erfüllen zu können. Nach der Anerkennungspraxis in Hamburg ist für das Kapital von einem Richtwert in Höhe von mindestens 50.000 EURO auszugehen; bei einem breiter angelegten Stiftungszweck wird jedoch regelmäßig eine deutlich höhere Vermögensausstattung erforderlich sein. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der mit der Errichtung einer Stiftung verbundene Aufwand für die Stiftungsorganisation gerechtfertigt sein muss. Bei einer durchschnittlichen Rendite von derzeit etwa 3 bis 4 % fallen jährlich 1.500 bis 2.000 EURO an, die für die Verwaltungskosten und die eigentliche Stiftungsarbeit verwendet werden können. Soll die Stiftung beispielsweise in jedem Jahr ein Stipendium an besonders begabte junge Wissenschaftler vergeben, reichen Erträge in dieser Höhe möglicherweise aus. Auch eine Förderstiftung, die ihre Erträge einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verfügung stellt, kann mit 1.500 bis 2.000 EURO ihren Zweck erfüllen. Anders kann die Situation aber zu beurteilen sein, wenn die Stiftung operativ tätig sein, d. h. eigene Projekte durchführen soll.

Sofern ein Stifter das für die Anerkennung einer selbständigen Stiftung erforderliche Kapital nicht aufbringen kann oder möchte, hat er die Möglichkeit, ohne das Erfordernis staatlicher Mitwirkung und Anerkennung eine **unselbständige Stiftung** zu errichten. Diese ist zwar selbst Steuersubjekt, besitzt aber keine Rechtsfähigkeit. Sie wird in der Regel treuhänderisch durch eine rechtsfähige Stiftung, eine natürliche oder eine andere juristische Person verwaltet. Eine unselbständige Stiftung unter dem „Dach“ einer rechtsfähigen Stiftung kann mit dem Namen der Stifterin oder des Stifters versehen werden. Als Alternative zur Errichtung einer unselbständigen Stiftung kann natürlich auch erwogen werden, den zur Verfügung stehenden Betrag unter Inanspruchnahme der bestehenden steuerlichen Vergünstigungen einer bereits bestehenden Stiftung als Zustiftung zum Stiftungskapital oder als Spende zur zeitnahen Verwendung für den Stiftungszweck zuzuwenden.

3. Der Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung wird durch den Stifter oder die Stifterin inhaltlich bestimmt. Möglich sind auch mehrere Zwecke. Es gilt der Grundsatz der Stiftungsfreiheit; der Phantasie sind kaum Grenzen gesetzt. Stiftungen sind zu jedem Zweck zulässig, es sei denn, die Verwirklichung ist unmöglich oder wegen Verstoßes gegen bestehende Gesetze verboten.

Der Stiftungszweck sollte mit besonderer Sorgfalt formuliert werden, um Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen durch die Stiftungsorgane zu

vermeiden. Andererseits sollte der Stiftungszweck aber auch genügend weit und so allgemein gefasst werden, dass die Stiftung sich geänderten Verhältnissen anpassen kann, ohne eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen.

Zu beachten ist, dass die meisten Stifter eine **gemeinnützige Stiftung** – etwa auf sozialem, kulturellen oder wissenschaftlichen Gebiet - errichten möchten, die eine Reihe von Steuervorteilen genießt. Dafür muss die Stiftungssatzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die von den Vorschriften der Abgabenordnung vorgegeben werden. Ob die Stiftungssatzung diese Anforderungen erfüllt, wird vom zuständigen Finanzamt vorab geprüft. Diese Prüfung veranlasst die Justizbehörde nach Eingang eines Antrags auf Anerkennung einer Stiftung automatisch. Der Stifter kann aber zur Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens auch im Vorwege den Satzungsentwurf mit dem zuständigen Finanzamt Hamburg-Nord abstimmen.

Es empfiehlt sich im Übrigen, im Vorfeld aufkommende steuerliche Fragen in direktem Kontakt mit dem Finanzamt Hamburg-Nord, Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg, Telefon 428.06 -0 zu klären.

Eine Stiftung kann auch privatnützig sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stiftung lediglich dem Wohl eines abgegrenzten Personenkreises dienen soll, zum Beispiel der Familie des Stifters (so genannte Familienstiftung) oder der Belegschaft eines Unternehmens.

4. Die Stiftungsorganisation

Jede Stiftung bedarf einer organisatorischen Struktur, die es ermöglicht, den Stiftungszweck zu verwirklichen. Die Stiftungsorganisation wird durch den Stifter in der Stiftungssatzung geregelt. Gesetzlich vorgeschrieben (§ 86 i. V. m. § 26 BGB) ist ein **Vorstand**, der auch aus dem Stifter selbst bestehen kann. Für die kontinuierliche Verwaltung der Stiftung empfehlen sich im Allgemeinen aber ein mindestens dreiköpfiger Stiftungsvorstand, in dem auch der Stifter selbst mitwirken kann, und, ab einer gewissen Größe der Stiftung, ein Stiftungsrat bzw. ein Kuratorium, dem die Beratung und Überwachung des Vorstands obliegt.

Für die Stiftungsorganisation enthält die Mustersatzung der Justizbehörde eine Reihe von Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, die der Stifter aber durchaus seinen individuellen Vorstellungen und den Bedürfnissen der jeweiligen Stiftung anpassen kann. Es ist aber darauf zu achten, dass die Regelungen in sich stimmig und widerspruchsfrei sind und ein möglichst „reibungsloses“ Arbeiten der Stiftungsorgane gewährleisten.

5. Anerkennung der Stiftung und Stiftungsaufsicht

Nach geltender Rechtslage (§ 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) ist für die Entstehung einer Stiftung die **Anerkennung** des Bundeslandes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Der Sitz der Stiftung muss im Übrigen einen Bezug zu Ihrer Tätigkeit erkennen lassen. Die Anerkennung für Stiftungen mit Sitz in

Hamburg erteilt die Justizbehörde nach Prüfung der formalen und rechtlichen Voraussetzungen.

Benötigt werden

- das Stiftungsgeschäft, mit Datum versehen und handschriftlich vom Stifter oder der Stifterin unterzeichnet,
- ein Exemplar der Stiftungssatzung, handschriftlich vom Stifter oder der Stifterin unterzeichnet sowie
- die Einverständniserklärungen der Personen, die den Vorstand und gegebenenfalls den Stiftungsrat bzw. das Kuratorium bilden sollen. Die Einverständniserklärungen können notfalls auch nachgereicht werden.

Es empfiehlt sich, **zunächst Entwürfe** von Stiftungsgeschäft und Satzung bei der Justizbehörde einzureichen, da sich im Rahmen der stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Prüfung in aller Regel noch die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen ergibt.

Für die Anerkennung gemeinnütziger Stiftung werden in der Freien und Hansestadt Hamburg nach der neuen Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und Stiftungsrechts seit dem 1.1.2007 keine Verwaltungsgebühren mehr erhoben.

Nach ihrer Anerkennung unterliegt die Stiftung **staatlicher Aufsicht**, die vor allem dazu dient, den Stifterwillen zu schützen und zu garantieren. Die Stiftungsaufsicht ist beispielsweise zuständig für die Überprüfung der satzungsgemäßen Besetzung der Stiftungsorgane und für die Genehmigung etwaiger Satzungsänderungen. Die Stiftungsaufsicht ist auf die so genannte Rechtsaufsicht beschränkt, das heißt sie hat nur darüber zu wachen, dass der Stifterwille und die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Gesetze nicht verletzt werden. Eine Zweckmäßigkeitssaufsicht findet nicht statt.

Die Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsaufsicht im Einzelnen sind im Hamburgischen Stiftungsgesetz (HambStiftG) geregelt.